

**Statuten  
der  
Österreichischen Gesellschaft für  
Hämatologie und Medizinische Onkologie**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Interesse und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Aufbringung der finanziellen Mittel
- § 5 Mitglieder und Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe der Gesellschaft
- § 8 Der operative Vorstand
- § 9 Die Geschäftsführung und die medizinische Leitung
- § 10 Der erweiterte Vorstand
- § 11 Die Rechnungsprüfer\*innen
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Wahlordnung
- § 14 Schiedsgericht
- § 15 Geschäftsjahr
- § 16 Auflösung der Gesellschaft
- § 17 Datenschutz

## § 1 Name, Interesse und Sitz

Der **Verein** führt den Namen „**Österreichische Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie**“, im Folgenden auch kurz als „**Gesellschaft**“ oder auch als „**OeGHO**“ bezeichnet.

Die OeGHO ist eine Vereinigung von Ärzt\*innen, Wissenschaftler\*innen und die Gesellschaft unterstützenden Personen, die ein besonderes Interesse an der Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Fachgebiet, der Aus- und Weiterbildung sowie der Optimierung der umfassenden Betreuung von Patient\*innen mit Erkrankungen des Fachgebietes aufweisen.

Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich, ihr Sitz ist Wien.

## § 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist es, das Fachgebiet „Hämatologie und Internistische Onkologie“ auf allen Ebenen zu fördern, dies mit dem vorrangigen Ziel einer kontinuierlichen und langfristigen Weiterentwicklung der ganzheitlichen Betreuung von Patient\*innen mit einschlägigen Erkrankungen inklusive Prävention, Diagnostik, Behandlung und Nachsorge. Ziel ist insbesondere die Förderung der Forschung auf dem Fachgebiet der Hämatologie und Internistischen Onkologie sowie die Förderung der Aus- und Fortbildung auf dem Wissensgebiet der Hämatologie und Internistischen Onkologie.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die hier angeführten Tätigkeiten und die in § 4 genannten finanziellen Mittel erreicht werden. Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:

- die Förderung der fachlichen **Interaktion und Vernetzung** unter den Mitgliedern sowie der Beziehungen zu einschlägigen Expert\*innen und Fachgesellschaften im In- und Ausland, insbesondere zur DGHO und zu den Schweizer Fachgesellschaften für Hämatologie und Medizinische Onkologie,
- die Förderung der **interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit** (insbesondere mit der Arbeitsgemeinschaft hämatologischer und onkologischer Pflegepersonen, AHOP),
- die Förderung des **Informationsaustausches** und der Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten, öffentlichen Einrichtungen und der forschenden Industrie,
- die Herausgabe von **Empfehlungen und Leitlinien** für die Diagnostik und Therapie von Patient\*innen mit einschlägigen Erkrankungen sowie von Empfehlungen, Richtlinien und Stellungnahmen zu anderen das Fachgebiet betreffenden Fragen,
- **Öffentlichkeitsarbeit** inkl. Errichtung verschiedener Websites und sonstiger elektronischer Medien,
- die Initiierung, Abhaltung und Unterstützung von **Fortbildungsveranstaltungen, wissenschaftlichen Seminaren und Kongressen** (siehe dazu auch § 3.1),

- die Mitgliedschaft in oder Beteiligung an Vereinen, Verbänden, Stiftungen oder anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke fördern:
  - Tagungen: Im Rahmen der Erfüllung des Gesellschaftszwecks führt die Gesellschaft wissenschaftliche Tagungen durch, wobei eine Tagung im Frühjahr (Frühjahrstagung) jedenfalls stattfinden muss. Eine weitere Tagung ist die Gemeinsame Jahrestagung der österreichischen, der deutschen und der schweizerischen Gesellschaften für Hämatologie und Medizinische Onkologie, welche im Herbst abgehalten wird (Gemeinsame Jahrestagung). Der Austragungsort dieser Tagung wechselt nach einem Rotationsprinzip zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz.
  - Symposien: Daneben sollen die Kontakte aller an der Hämatologie und internistischen Onkologie interessierten medizinischen Berufsgruppen durch spezielle Symposien, kleinere Veranstaltungen sowie Fortbildungstagungen unter Schirmherrschaft der Gesellschaft gefördert werden.
  - Teilnahmegebühr: Für die Teilnahme an den Tagungen kann ein entsprechender Beitrag eingehoben werden. Für Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, muss die Gebühr reduziert sein.
  - Arbeitsgruppen & Task Forces: Zur Bearbeitung diverser Fragen können innerhalb der Gesellschaft Sektionen, Arbeitsgruppen (z.B. für medizinische Themen) oder Task Forces (z.B. für strategische Themen) gebildet werden. Um alle Interessen der Gesellschaft ausreichend zu vertreten, kann sich der Vorstand einer entsprechenden personellen Unterstützung bedienen.
  - Öffentlichkeitsarbeit: Die Gesellschaft sieht es als ihre Aufgabe, die Laienöffentlichkeit sowie die Fachöffentlichkeit betreffend onkologische und hämatologische Erkrankungen, medikamentöse Therapien und Neuerungen auf diesem Gebiet umfassend und unabhängig zu informieren. Zu diesem Zweck betreibt die Gesellschaft unter anderem auch Internetportale.
  - Preise: Zur Motivation junger Kolleg\*innen sollen jährlich die besten Publikationen auf dem Gebiet der Hämatologie und der internistischen Onkologie ausgezeichnet werden. Eine adäquate Ausschreibung bzw. Ankündigung ist erforderlich. Die genauen Ausschreibungsstatuten werden auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.
  - Projekt- oder personenbezogene Stipendien, die ausschließlich der wissenschaftlichen Forschung dienen, sollen finanziert werden. Die Vergabe dieser Stipendien muss objektiven Begutachtungskriterien folgen.

### § 3.1 Onconovum Academy

Zur Förderung der Fortbildung und Ausbildung hat die OeGHO die „OeGHO Akademie für Aus- und Fortbildung GmbH“ (Onconovum Academy) 2015 gegründet und hält als alleiniger Gesellschafter 100 % der Geschäftsanteile der genannten Gesellschaft.

Der Vorstand der OeGHO überwacht die genannte Gesellschaft, insbesondere auch deren wirtschaftliche Gebarung, und begleitet sie, insbesondere beratend. Der Vorstand der OeGHO kann seine diesbezüglichen Agenden auch einem zu diesem Zweck von ihm eingerichteten Beirat (Wirtschaftlicher Beirat der Onconovum Academy), dessen Mitglieder er nominiert und bestellt, bzw. in dessen Verantwortung übertragen. Der wirtschaftliche Beirat der Onconovum Academy tagt zumindest einmal jährlich und berichtet regelmäßig oder bei Bedarf dem Vorstand der OeGHO über seine Tätigkeit.

Der Vorstand der OeGHO trägt auch die Verantwortung für die inhaltliche Qualität und Ausrichtung der von der Onconovum Academy angebotenen Fortbildungen, kann seine diesbezüglichen Agenden aber auch an den Fortbildungsverantwortlichen der OeGHO oder einen zu diesem Zweck eingerichteten Beirat (Wissenschaftlicher Beirat der Onconovum Academy), dessen Mitglieder er nominiert und bestellt, bzw. in dessen Verantwortung übertragen. Die Fortbildungsverantwortlichen bzw., insoweit die Aufgaben dem wissenschaftlichen Beirat der Onconovum Academy übertragen sind, dieser berichtet dem Vorstand der OeGHO regelmäßig oder bei Bedarf über seine Tätigkeit.

Über die Tätigkeit der Onconovum Academy und die inhaltliche Umsetzung ihrer Aufgaben sowie über ihr wirtschaftliches Ergebnis berichtet der Vorstand an die Mitgliederversammlung.

Die Geschäftsführung der Onconovum Academy ist dem Vorstand der OeGHO verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet. Sie gilt kraft ihrer Funktion automatisch als in den Vorstand der OeGHO kooptiert.

### **§ 3.2 Kooperation mit der Österreichischen Ärztekammer**

Es besteht eine enge Kooperation mit der Österreichischen Ärztekammer in der Beratung der Ausbildungsinhalte zum Fachgebiet (Rasterzeugnis) und in der Organisation der Facharztprüfungen für das Gebiet Innere Medizin mit Hämatologie und Internistische Onkologie.

### **§ 3a. Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO**

1. Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
2. Die Mittel des Vereins, einschließlich Zufallsgewinne, dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
3. Allfällige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
4. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
5. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es gibt weder Kapitalanteile noch Einlagen der Mitglieder.
6. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinn des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
8. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
9. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO

an begünstigte Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

10. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
11. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
12. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
13. Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.

## **§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel**

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Freiwillige Beiträge mit oder ohne besondere Zweckwidmung
- (3) Private und öffentliche Subventionen
- (4) Spenden
- (5) Erträge aus Kongressen oder Tagungen und anderen Vereinsveranstaltungen gem. § 14
- (6) Vermögensverwaltung
- (7) Sponsorengelder und Werbeeinnahmen
- (8) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins (siehe § 3.1)
- (9) Lizenzgebühren

## **§ 5 Mitglieder und Mitgliedschaft**

### **Präambel:**

Die OeGHO hat es sich zum Ziel gesetzt, die Rolle der Frauen in unserer Fachgesellschaft zu stärken. Vor allem möchte die OeGHO Kolleginnen in ihrer Karriereentwicklung unterstützen. Somit ist der Vorstand angehalten, in allen relevanten Gremien der Fachgesellschaft eine der demografischen Zielgruppe entsprechende Zahl von qualifizierten Frauen einzubinden (gilt vor allem für §§ 8–11).

### **§ 5.1. Arten der Mitgliedschaft, Aufnahme und Beendigung**

*Übergangsbestimmung: Sollten Mitgliedschaften vor dem 01.01.2022 erteilt worden sein, gelten die bis dahin angewandten Kriterien für Mitgliedschaften weiter.*

- (1) **Arten der Mitgliedschaft:** Mitglieder der Gesellschaft sind physische Personen, unabhängig von Nationalität und Wohnsitz, denen an der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Gesellschaft gelegen ist. Die Gesellschaft hat **ordentliche und außerordentliche** Mitglieder.
- (2) **Erwerb der Mitgliedschaft:** Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch für eine Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss von 2 Mitgliedern befürwortet werden. In der Folge werden die Mitglieder über die Aufnahmegesuche schriftlich oder im Rahmen der Mitgliederversammlung informiert. Erfolgt binnen eines Monats nach der Aussendung kein Einspruch, gilt der/die Antragsteller\*in als aufgenommen. Einsprüche gegen Aufnahmen müssen schriftlich begründet und an den Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet dann im Einzelfall über die Einsprüche und für oder gegen eine Aufnahme. Die Antragsteller werden schriftlich über die Aufnahme in Kenntnis gesetzt. Eine Ablehnung ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- (3) **Beendigung der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus der Gesellschaft kann am Ende eines Kalenderjahres nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Ausschluss kann vom Vorstand nach Anhören des betreffenden Mitgliedes verfügt werden, wenn dieses das Ansehen der Gesellschaft geschädigt hat oder trotz Mahnung mehr als 3 Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde zulässig, welche schriftlich beim Vorstand vorzubringen ist. Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu dokumentieren und nicht anfechtbar.

## § 5.2. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder unterstützen durch ihre Tätigkeit die Interessen und Ziele der Fachgesellschaft und gehören vorzugsweise einer der folgenden Berufsgruppen an:

- (1) Fachärzt\*innen für Innere Medizin mit Additivfach/Sonderfach Hämatologie und Internistische Onkologie
- (2) Ärzt\*innen in Ausbildung für das Sonderfach Hämatologie und Internistische Onkologie
- (3) Ärzt\*innen in Ausbildung zur Inneren Medizin, sofern und solange auch eine Ausbildung für das Sonderfach Hämatologie und Internistische Onkologie angestrebt wird
- (4) Ärzt\*innen sowie Wissenschaftler\*innen nicht-klinischer medizinischer Disziplinen (z.B. Molekularbiologie) mit speziellem Fokus im Bereich der Hämatologie und Internistischen Onkologie
- (5) Fachärzt\*innen sämtlicher verwandter medizinisch klinischer Disziplinen, die dem Fach Innere Medizin mit Additivfach Hämatologie und Internistische Onkologie nahestehen, z.B. Fachärzt\*innen für Pädiatrische Hämatologie und Onkologie, Fachärzt\*innen für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin sowie klinische Pharmazeut\*innen
- (6) Mitarbeiter\*innen Hämatologischer und Internistisch Onkologischer Labore
- (7) Mitarbeiter\*innen von Studienzentralen

- (8) Sofern bei den obigen Punkten Berufsbezeichnungen genannt werden, gelten diese sinngemäß auch für gleichwertige Ausbildungen im Rahmen der EU, sofern diese von der ÖÄK anerkannt werden

### **§ 5.3. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende**

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende: Das sind hervorragende Wissenschaftler\*innen sowie Personen des In- und Auslands, die sich um das Fachgebiet der Hämatologie und Onkologie besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt und haben den Status ordentlicher Mitglieder.

### **§ 5.4. Außerordentliche Mitglieder:**

Das sind Mitglieder, die die Ziele der OeGHO ideell und materiell unterstützen.

Außerordentliche Mitglieder sind insbesondere ordentliche Mitglieder, die aufgrund einer beruflichen Veränderung nicht mehr die Kriterien des § 5.2. erfüllen. Wenn der Vorstand Kenntnis von einer derartigen beruflichen Veränderung erlangt hat, teilt er dem betroffenen Mitglied mit, dass es ab nun außerordentliches Mitglied ist.

Außerordentliche Mitglieder sind auch solche Personen die ihren beruflichen Fokus zum Beispiel in einem anderen Fachgebiet haben, sie arbeiten z.B. in Verwaltungen und Behörden (Bsp.: Krankenhausmanagement, Krankenkassen) oder in der pharmazeutischen Industrie.

Außerordentliche Mitglieder können die Angebote für die Mitglieder nur eingeschränkt wahrnehmen, sie sind jedenfalls von einer kostenfreien Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ausgeschlossen und können nicht an der Ausschreibung von Forschungsförderung und Preisen teilnehmen.

### **§ 5.5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und die Einrichtungen der Gesellschaft, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder der Gesellschaft sind stimm- und wahlberechtigt.
- (3) Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen der Gesellschaft stets voll zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten sowie an die Beschlüsse der Organe zu halten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Gesellschaft abträglich sein könnte.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Kalenderjahres auf das

Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auch ordentliche Mitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien oder diesen ermäßigen.

## § 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) der operative Vorstand
- (2) die Geschäftsführung
- (3) die medizinische Leitung
- (4) der erweiterte Vorstand
- (5) die Rechnungsprüfer\*innen
- (6) die Mitgliederversammlung
- (7) das Schiedsgericht

## § 8 Der operative Vorstand

Der operative Vorstand der Gesellschaft besteht aus

- (1) dem / der Past President\*in
- (2) dem / der Präsident\*in
- (3) dem / der Erste\*n Vizepräsident\*in
- (4) dem / der Zweite\*n Vizepräsident\*in
- (5) dem / der Sekretär\*in
- (6) dem / der Kassier\*in

### § 8.1. Nominierung und Wahl der Vorstandsmitglieder, Qualifikation und Funktionsperiode

- (1) **Wahl:** Die Mitglieder des operativen Vorstandes, mit Ausnahme des/der Past Presidents, werden durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Frühjahrstagung (siehe § 12) mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) **Funktionsperiode:** Die Funktionsperiode der Mitglieder des operativen Vorstands dauert 2 Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Tag der Wahl i.R. der Frühjahrstagungen des jeweiligen Wahljahres.
- (3) **Qualifikation:** Im operativen Vorstand sollten die Schwerpunkte der Gesellschaft für Hämatologie und internistische Onkologie nach Möglichkeit in der Person des/der

Präsident\*in und der Vizepräsident\*innen adäquat vertreten sein. Die Mitglieder des operativen Vorstands müssen zwingend Fachärzt\*innen für Innere Medizin mit Additivfach Hämatologie und Internistische Onkologie oder Fachärzt\*innen für Innere Medizin mit dem Sonderfach Hämatologie und internistische Onkologie sein.

- (4) **Präsident\*innen:** Alle Präsident\*innen (Past President, Präsident\*in, Erste\*r Vizepräsident\*in, Zweite\*r Vizepräsident\*in) haben ihre jeweiligen Funktionen für zwei Jahre inne. Eine **einmalige Wiederwahl** in der gleichen Funktion ist möglich. Ausnahmeregelung: Sollte nach der zweiten Funktionsperiode in der jeweiligen Präsident\*innenfunktion trotz zweimaliger Einladung zur Kandidatur kein\*e geeignete\*r Nachfolgekandidat\*in gefunden werden, kann einmalig eine erneute Wahl (dritte Periode) in derselben Funktion erfolgen. Eine solche Wahl bedarf aber einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Diese Regelung kann auch dann zu Anwendung kommen, wenn eine außergewöhnliche Situation (Bsp.: Coronakrise) eine Fortführung eines eingearbeiteten Vorstands zur Krisenbewältigung erforderlich macht.
- (5) Der / die Präsident\*in wird nach der Funktionsperiode **Past President** und unterstützt den/die amtierende\*n Präsident\*in. Der / die Past President scheidet nach Ablauf dieser 2 Jahre aus dem Vorstand aus. Die Funktionsperiode kann auf Wunsch des Vorstands um weitere 2 Jahre verlängert werden, wenn auch der / die aktive Präsident\*in für eine zweite Periode gewählt wurde. Der / die Past President wird für die Funktion **nominiert, eine Wahl ist nicht vorgesehen**.
- (6) **Kassier\*in und Schriftführer\*in** haben ihre jeweiligen Funktionen für 2 Jahre inne. Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist möglich (keine Limitierung).
- (7) **Kooptierung als Mitglied des operativen Vorstands:** Der operative Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Sollte der / die Präsident\*in ausscheiden, wird dessen/deren Funktion durch eine\*n der beiden Stellvertreter\*innen übernommen.
- (8) **Kooptierung als beratendes Mitglied des operativen Vorstands:** Es obliegt dem operativen Vorstand, „Expert\*innen“ in den operativen Vorstand zu kooptieren, die dann aber nicht stimmberechtigt sind (Bsp.: Vorsitzende der YHOGA, die nominierten Kongresspräsident\*innen der Frühjahrstagung und der Gemeinsamen Jahrestagung, sofern diese in Österreich stattfindet).

## § 8.2. Aufgabe des operativen Vorstands

- (1) Dem operativen Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Der operative Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des operativen Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Präsident\*in.

- (3) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In dessen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
  - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
  - g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
  - h. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

### **§ 8.3. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der / die Präsident\*in führt die laufenden Geschäfte der OeGHO. Der / die Schriftführer\*in unterstützt den / die Präsident\*in bei der Führung der Fachgesellschaft.
- (2) Der / die Präsident\*in vertritt die OeGHO gemeinsam mit dem/der Kassier\*in, sollte eine dieser Personen verhindert sein, wird sie durch den/die Erste\*n Vizepräsident\*in vertreten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der OeGHO bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der / die Präsident\*in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (5) Der / die Präsident\*in führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Der / die Schriftführer\*in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (7) Der / die Kassier\*in hat die finanziellen Agenden der Gesellschaft zu betreuen und nach den vom operativen Vorstand gegebenen Instruktionen zu verwalten und der Mitgliederversammlung nach Prüfung der Gebarung durch die Rechnungsprüfer\*innen Rechenschaft zu geben. Er vertritt die OeGHO im Dachverband WBHO.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des / der Präsident\*in, zuerst die designierten Stellvertreter\*innen, in der Folge der / die Kassier\*in, dann der / die Schriftführer\*in.
- (9) Der operative Vorstand ernennt nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand den / die kommende\*n Kongresspräsident\*in, der/die die nächste Tagung (Frühjahrstagung oder auch

Gemeinsame Jahrestagung) mit Unterstützung seiner/ihrer Kongresssekretär\*innen vorbereitet und durchführt.

## **§ 8.4. Rücktritt & Amtsenthebung**

- (1) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (2) Conflict of Interest: Sollte durch eine berufliche Veränderung eines Mitgliedes ein Interessenkonflikt entstehen, der mit der Ausübung der Funktion nicht vereinbar ist, ist der Rücktritt zu erklären.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder seines Amtes entheben.

## **§ 9 Die Geschäftsführung und die medizinische Leitung**

### **§ 9.1. Die Geschäftsführung**

- (1) Der Vereinsvorstand kann eine Geschäftsführung bestellen und dieser die Führung der laufenden (täglichen) Geschäfte des Vereins und dessen auch selbständige (organschaftliche) Vertretung nach außen übertragen. Im Innenverhältnis kann der Vorstand die allgemeinen Rahmenbedingungen einschließlich allfälliger Beschränkungen oder Einschränkungen des Handlungs- und Vertretungsrechts der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln, die für den / die Geschäftsführer\*in jedenfalls rechtsverbindlich ist.
- (2) Der / die Geschäftsführer\*in, der / die auch Angestellte des Vereins sein kann, leitet Administration und Büro des Vereins und ist für die Abwicklung der laufenden (täglichen) Geschäfte des Vereins zuständig und verantwortlich. Er / sie unterliegt in seinen Aufgaben den Weisungen des Vorstandes und seiner vertretungsberechtigten Mitglieder, insbesondere jenen des / der Präsident\*in, und auch deren Aufsicht.
- (3) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand jeweils auf unbestimmte Zeit bestellt.
- (4) In der Vertretung des Vereins nach außen kann die Geschäftsführung die Präsident\*innen im Rahmen ihres Handlungs- und Vertretungsrechts vollinhaltlich vertreten, dies auch dann, wenn diese nicht verhindert sind. Sie ist jedoch in ihren Handlungen jedenfalls dem / der Präsident\*in und dem Vorstand gegenüber vollinhaltlich verantwortlich und von deren Weisungen, gegebenenfalls auch von deren notwendigen Zustimmungen, abhängig. Die Geschäftsführung unterliegt in ihren Handlungen auch deren laufender Kontrolle. Das Vertretungsrecht der Geschäftsführung dient ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben in der Führung der Geschäfte des Vereins.

### **§ 9.2. Die medizinische Leitung**

- (1) Der Vereinsvorstand kann eine medizinische Leitung bestellen.

- (2) Die medizinische Leitung, die auch Angestellte\*r des Vereins sein kann, ist für die Abwicklung der laufenden medizinischen Projekte des Vereins zuständig und verantwortlich. Sie unterliegt in ihren Aufgaben den Weisungen des Vorstandes und seiner vertretungsberechtigten Mitglieder, insbesondere jenen des / der Präsident\*in, und auch deren Aufsicht. Die medizinische Leitung muss zwingend Fachärzt\*in für Innere Medizin mit Additivfach Hämatologie und Internistische Onkologie oder Fachärzt\*in für Innere Medizin mit dem Sonderfach Hämatologie und internistische Onkologie sein.
- (3) Aufgaben:
- Enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand der OeGHO und Unterstützung bei dessen Tätigkeiten mit besonderem Fokus auf Ausbildung, Fortbildung und fachspezifische Agenden (Bsp.: Erarbeitung medizinischer Stellungnahmen)
  - Enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der OeGHO und Unterstützung bei ihren Tätigkeiten
  - Beratungstätigkeit für die Mitglieder
  - Koordination von Forschungsprojekten der OeGHO (Bsp.: Komorbiditätsstudien); Mitarbeit bei der Koordination der Gutachtertätigkeiten zur Preisvergabe
  - Koordination der Agenden zu Leitlinienentwicklung in Österreich (Onkopedia) in enger Abstimmung mit der DGHO; Koordination der Expert\*innennominierung für die Gemeinsame Jahrestagung in enger Abstimmung mit der DGHO
  - Mitarbeit bei der inhaltlichen Vorbereitung von Veranstaltungen der OeGHO. Fachliche Beratung für die Onconovum Academy; im Fall auch Tätigkeit als Referent\*in oder Moderator\*in bei Eigenveranstaltungen
  - Koordination des „Österreichischen Krebsreports“
- (4) Die medizinische Leitung wird vom Vorstand jeweils auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt.
- (5) Die medizinische Leitung repräsentiert den Verein im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs. Sie ist in ihren Handlungen dem / der Präsident\*in und dem Vorstand gegenüber vollinhaltlich verantwortlich und von deren Weisungen, gegebenenfalls auch von deren notwendigen Zustimmungen abhängig. Sie unterliegt in ihren Handlungen auch deren laufender Kontrolle. Das Vertretungsrecht, verstanden als bloße Repräsentation des Vereins, der medizinischen Leitung dient ausschließlich der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## **§ 10 Der erweiterte Vorstand**

### **§10.1 Aufgaben und Mitglieder des erweiterten Vorstands**

Dem operativen Vorstand steht der erweiterte Vorstand zur Seite.

Aufgaben:

- (1) Der erweiterte Vorstand wird zumindest 2 x jährlich (im Rahmen der Frühjahrstagung und der Gemeinsamen Jahrestagung) zu einem persönlichen Meeting mit dem operativen Vorstand eingeladen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können dazu im Vorfeld relevante Themen für die Gestaltung der Tagesordnung einbringen.
- (2) Ein dreimalig unentschuldigtes Fernbleiben führt zu einem automatischen Ausscheiden aus dem erweiterten Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können Themen in den operativen Vorstand einbringen und werden zu diesen Themen auch in die Sitzungen des operativen Vorstands eingeladen.
- (4) Insbesondere werden die Expert\*innen des erweiterten Vorstands bei folgenden Aktivitäten um ihren Beitrag gebeten: Erstellung von Leitlinien (Bsp.: Onkopedia), Expert\*innenempfehlungen, Erstellung des wissenschaftlichen Programms i.R. der Fortbildungen und Tagungen, Mitarbeit bei den Facharztprüfungen, Tätigkeit als Gutachter\*in (z.B. Beurteilung für wissenschaftliche Preise).
- (5) Aus dem Kreis des erweiterten Vorstands können Wahlvorschläge für die Wahlen zum operativen Vorstand eingebracht werden. Der Wahlvorschlag muss mit dem operativen Vorstand abgestimmt werden und wird von diesem ggf. (entsprechend der statuarischen Vorgaben) an die Mitglieder der OeGHO ausgeschickt. Das primäre Vorschlagsrecht für die Wahlen verbleibt beim operativen Vorstand und muss den statutarisch vorgesehenen Abläufen entsprechen.

Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands ergibt sich aus unterschiedlichen Gruppierungen innerhalb der OeGHO:

- a) Leiter\*innen der universitären Abteilungen für Hämatologie und Onkologie in Österreich
- b) Leiter\*innen von hämatologischen und onkologischen Abteilungen an ONKZ und ONKS (im Sinne des ÖSG) aller Bundesländer
- c) Leiter\*innen der Task Forces und Arbeitsgruppen der OeGHO
- d) Für die Facharztprüfung verantwortliche Kolleg\*innen
- e) Weitere Kolleg\*innen, die vom operativen Vorstand in den erweiterten Vorstand nominiert werden

## **§10.2 Aufnahme in den erweiterten Vorstand**

Voraussetzungen für eine Aufnahme in den erweiterten Vorstand sind:

- (1) Ordentliche Mitgliedschaft in der OeGHO
- (2) Fachärzt\*in für Innere Medizin mit Sonderfach/ Additivfach Hämatologie und Internistische Onkologie

Optional ist auch eine abgeschlossene Ausbildung in den von uns vertretenen Fachbereichen möglich, sofern der Schwerpunkt der Tätigkeit in der Hämatologie und medizinischen Onkologie liegt.

### **Aufnahmeprocedere:**

Der operative Vorstand der OeGHO kontaktiert die gemäß § 10.1., letzter Absatz, als Mitglieder des erweiterten Vorstands in Frage kommenden Personen und lädt diese persönlich zur aktiven Mitarbeit ein. Sofern Interesse an einer aktiven Mitwirkung bekundet wird, erfolgt die Aufnahme durch den operativen Vorstand in den erweiterten Vorstand.

Die aktuelle Liste der erweiterten Vorstandsmitglieder wird den ordentlichen Mitgliedern der OeGHO einmal jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht und auf der Website veröffentlicht.

## **§10.3 Funktionsperiode des erweiterten Vorstands**

Die Funktionsperiode des erweiterten Vorstands ist an die Funktionsperiode des operativen Vorstands gebunden.

Ergibt sich bei den erweiterten Vorstandsmitgliedern eine Änderung der Position, welche nicht den Kriterien der Aufnahme in den erweiterten Vorstand entspricht, endet die Periode für das Mitglied des erweiterten Vorstands automatisch.

## **§ 11 Die Rechnungsprüfer\*innen**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer\*innen. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die Rechnungsprüfer\*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer\*innen einzubinden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

### **§ 12.1. Arten der Mitgliederversammlung, Fristen, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich in Österreich, und zwar in Verbindung mit der Frühjahrstagung (siehe § 15) der Gesellschaft statt. Sie ist schriftlich mindestens 12 Wochen vorher durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** muss auch dann einberufen werden, wenn dies 10 % aller Mitglieder oder 25 % der Mitglieder des erweiterten Vorstands beantragen.

- (3) Anträge zur **Tagesordnung** sind dem Vorstand vor der Tagung schriftlich bis längstens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (4) Unter Einhaltung der oben definierten Fristen ist die Mitgliederversammlung dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder **beschlussfähig**.

## § 12.1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) die nach den Statuten erforderlichen Wahlen
- (2) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Beschlussfassung über Anträge
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Pkt. 1 bis Pkt. 5 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zu Pkt. 5 erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

## § 13. Wahlordnung

### § 13.1. Ankündigung und Wahlvorschlag

- (1) **Ankündigung der Wahl:** Der amtierende Vorstand informiert die Mitglieder mindestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung über die anstehende Vorstandswahl sowie über die auslaufenden Vorstandspositionen und darüber, welche Vorstandsmitglieder erneut für die gleichen oder andere Vorstandspositionen kandidieren. Gleichzeitig lädt er die Mitglieder ein, weitere Wahlvorschläge zu erstatten und legt fest, in welchem Zeitraum und in welcher Weise die Stimmen abgegeben werden können, wenn im Sinn von § 13.2 (5) E-Voting vorgesehen wird.
- (2) **Wahlvorschlag durch den Vorstand:** Sollten einzelne Vorstandsmitglieder nicht mehr für die gleichen oder andere Vorstandspositionen kandidieren, schlägt der Vorstand alternative Kandidat\*innen für diese Positionen vor.
- (3) **Nominierung eines alternativen Wahlvorschlags:** Mit der Übermittlung dieses Wahlvorschlags lädt der Vorstand die ordentlichen Mitglieder ein, andere Kandidat\*innen für jede der zur Wahl stehenden Vorstandspositionen zu benennen. Wahlvorschläge zu den Vorstandspositionen aus dem Kreis der Mitglieder müssen von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern, davon 5 aus dem erweiterten Vorstand, unterstützt werden und dem Vorstand zumindest 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich übermittelt werden.

### § 13.2. Durchführung der Wahl

- (1) **Aktives Wahlrecht** haben ordentliche Mitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bis zur Vorstandswahl nachweislich beglichen haben.

- (2) Ein **passives Wahlrecht** haben nur für solche ordentlichen Mitglieder, die Fachärzt\*innen für Innere Medizin mit Additivfach (Sonderfach) für Hämatologie und Internistische Onkologie sind.
- (3) Verpflichtend ist die Einsetzung eines **Wahlkomitees**, welches auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Das Wahlkomitee ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorstandswahlen verantwortlich.
- (4) Prinzipiell werden alle Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Wahl der Rechnungsprüfer\*innen kann nach einem einstimmigen Beschluss offen erfolgen. Jede zur Wahl stehende Vorstandsposition wird einzeln gewählt.
- (5) E-Voting: Alternativ zur Vorstandswahl in der Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Vorstandswahl auch im Rahmen einer elektronischen Abstimmung (E-Voting) durchführen lassen. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wahl gegeben sind. Das Ergebnis des E-Votings wird in der Mitgliederversammlung präsentiert und erlangt mit dem Datum der Mitgliederversammlung ihre Gültigkeit, sofern die Wahl von den Kandidat\*innen angenommen wurde.
- (6) Wahlentscheidend ist bei nur 2 Kandidat\*innen für eine Funktion die einfache Stimmenmehrheit, bei mehr als 2 Kandidat\*innen die relative Stimmenmehrheit. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (7) Wenn ein oder mehrere Kandidat\*innen nicht die erforderliche Mehrheit an Stimmen erhält und kein\*e andere\*r Kandidat\*in zur Wahl gestanden hat, dann muss diese Vorstandsposition unter Einhaltung aller Fristen neu gewählt werden. Bis zu dieser Wahl bleibt das amtierende Vorstandsmitglied im Amt.

## § 14 Schiedsgericht

Zu allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 3 Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einen Obmann des Schiedsgerichtes aus den Vereinsmitgliedern. Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand, ist aber der Verein selbst Streitpartei, das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 15 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

## § 16 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Im Falle der Auflösung

oder Aufhebung der Gesellschaft oder im Falle des Wegfalls des begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Gesellschaft an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende, gleichartige wissenschaftliche Institution gemeinnützigen Charakters mit der Auflage zu übergeben, es ausschließlich für iSd §§ 34 ff BAO gemeinnützige wissenschaftliche Forschung zu verwenden.

## **§ 17 Datenschutz**

Die Bestimmungen über den Datenschutz werden von der OeGHO streng eingehalten. Jedes Mitglied erteilt durch seinen/ihren Beitritt zur OeGHO die Zustimmung dazu, dass seine/ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband sowie seine/ihre für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung) mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb der OeGHO verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Das Mitglied erteilt ferner seine/ihre Zustimmung dazu, dass im Rahmen der vorbeschriebenen Datenverarbeitung eventuell vom Mitglied aufgenommene Fotos für Zwecke der OeGHO – insbesondere für deren Publikation in Vereinsmedien (online und Print) – verwendet werden dürfen. Rechtsgrundlagen für die vorstehend genannten Datenverarbeitungen sind neben der Zustimmung des beitretenden Mitglieds auch Artikel 6 Absatz 1 lit b), c) und f) der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG). Mit Beitritt zur OeGHO bestätigt das Mitglied, die Datenschutzerklärung der OeGHO erhalten und sämtliche darin enthaltenen Informationen – insbesondere über das Widerrufsrecht – zur Kenntnis genommen zu haben.